

Demgemäß wird auch die Bestimmung im § 12 unter g. beginnen müssen:

„Für die Zweigniederlassungen (Agenturen, Filialen, Commanditen)

Auswärtiger u. s. w.“

Zu § 11. Zu besserem Verständnisse empfiehlt der Senat in der vorletzten Zeile statt des Wortes „oder“ zu setzen: „und von demjenigen Theile seines Vermögens“, weil es nicht die Meinung ist, daß der Fremde entweder von dem einen oder von dem andern Theile seines Vermögens, sondern daß er sowohl von dem einen als von dem andern Theile die Abgabe zahlen soll.

Zu § 19. Die im 5. Absätze enthaltene Bestimmung hält der Senat nicht für vereinbar mit den reichsgesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Folgen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte und auf die Competenz der particularen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts beziehen. Er kann daher diesem Absätze seine Genehmigung nicht erteilen.

Nach bestehendem Rechte (Bekanntmachung vom 5. Januar 1829) sind rückständige Collectenbeiträge ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren executivisch beizutreiben. Um alle den Vermögensschoß betreffenden gesetzlichen Vorschriften in der neuen Schoßordnung zu vereinigen, empfiehlt es sich als letzten Absatz dem Paragraphen hinzuzufügen:

„Rückständige Collectenbeiträge werden ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren executivisch beigetrieben.“

Zu § 22 Absatz 2. Die bestehende Vorschrift, daß die Schoßdeputation die Schoßbücher und Collectantenregister für das Landgebiet anfertigen lassen soll, hat praktisch keinen Werth, weil der Deputation die dazu erforderlichen Handhaben fehlen. In Wirklichkeit fällt diese Arbeit den Landherrnämtern zu. Es erscheint daher besser, von der Beibehaltung dieser Vorschrift abzusehen und den Schoßbehörden innerhalb ihres Hebungsbezirkes die Anfertigung dieser Listen zu überlassen. Der ganze Absatz kann daher gestrichen werden, da § 18 das Erforderliche wegen Leitung der Schoßerhebung, wozu auch die Registerführung gehört, anordnet. Im Landgebiete werden danach die Gemeindevorstände unter obrigkeitlicher Aufsicht auch diesen Theil des Geschäfts wahrnehmen.

2. Gleisanlage auf dem Neustadtbahnhof.

Anlage II.

Einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen wegen Ausbaues des dritten Gleises auf dem Neustadtbahnhof theilt der Senat, vorbehaltlich seiner Erklärung, der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hieneben mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Erster Bericht der Deputation

wegen Revision der Schoßordnungen.

(Gingereicht am 22. December 1873.)

Die Deputation hat zunächst die Schoßordnung vom 23. October 1848, welche den Vermögensschoß betrifft, einer Revision unterzogen. Dieselbe ist in mehreren wesentlichen Punkten veraltet und würde, wenn die Erhebung eines Vermögensschoßes beliebt werden sollte, nicht zur Anwendung kommen können. Es erschien deshalb rathsam, sie zuerst mit den veränderten Verhältnissen in Einklang zu setzen.

Anlage.

Zu dem hieneben angefügten Entwurfe eines „Gesetzes den Vermögensschoß betreffend“, ist Folgendes zu bemerken.

Das bisherige Gesetz war zunächst im Hinblick auf die reichsgesetzlichen Vorschriften abzuändern. Die Schoßordnung von 1848 ging von der Voraussetzung

aus, daß nur Bürger und die Angehörigen einiger durch Vertrag begünstigter Staaten in Bremen Gewerbe betreiben könnten; sie beschränkte deshalb auf diese die Verpflichtung Schoß zu zahlen. Andererseits dehnte sie diese Verpflichtung auf die im Auslande wohnenden Bürger aus und forderte den Schoß auch von denjenigen Vermögenstheilen der Pflichtigen, welche das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der hiesigen Steuerhoheit entzogen hat. Der gegenwärtig bestehenden Gleichberechtigung entspricht es, daß die Schoßpflicht auf der einen Seite den hier wohnenden Auswärtigen und nicht minder den hier zwar nicht wohnenden aber hier Grundbesitz habenden und hier Gewerbe betreibenden Personen auferlegt werde. Auf der anderen Seite war es nothwendig, diejenigen Bremischen Bürger, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staates haben, von der Schoßpflicht zu befreien. Zwar würde es immerhin zulässig sein, solche Bürger, welche in einem nichtdeutschen Staate wohnen, zur Entrichtung des Schoßes heranzuziehen; es wird aber, da die außerhalb Bremens im Reiche wohnenden Bürger durch das Gesetz wegen der Doppelbesteuerung jedenfalls von der Steuer frei bleiben müssen, kaum sich empfehlen, das frühere System ferner noch aufrecht zu halten. Sodann versteht es sich von selbst, daß künftig die Schoßpflicht nicht auf den außerhalb Bremens in einem anderen deutschen Staate belegenen Grundbesitz der hier wohnenden Steuerpflichtigen, gleichviel ob sie Bürger sind oder nicht, sich erstrecken darf. Denn nach dem Reichsgesetze vom 13. Mai 1870 darf der Grundbesitz — auch abgesehen von dem daraus fließenden Einkommen — nur von demjenigen Bundesstaate, in welchem er liegt, besteuert werden. Es kann also nur solcher auswärtiger Grundbesitz, welcher in nichtdeutschen Staaten liegt, dem schoßpflichtigen Vermögen hinzugerechnet werden. Dagegen steht nichts im Wege, wie bisher, so auch ferner, alle anderen auswärts befindlichen Vermögenstheile eines Steuerpflichtigen, also namentlich auch alles auswärts befindliche Inventar, Mobiliar, Waaren, Vorräthe u. s. w. der Schoßpflicht zu unterwerfen. Bedenken könnte nur etwa erregen, ob dies auch von solchem (beweglichen) Vermögen gelte, welches in einem anderen deutschen Staate in einem Gewerbebetriebe angelegt oder durch einen solchen Gewerbebetrieb erzielt ist. Allein bei näherer Prüfung des Reichsgesetzes wegen der Doppelbesteuerung wird dies Bedenken schwinden müssen. Denn das Reichsgesetz verbietet nur „den Betrieb“ des Gewerbes und das aus diesem Betriebe herrührende „Einkommen“ anderswo als in dem Staate, wo das Gewerbe betrieben wird, zu besteuern. Der Bremische Vermögensschoß ist aber weder eine Abgabe vom „Betriebe“ (Gewerbsteuer) noch eine solche vom „Einkommen“ (Einkommensteuer), sondern er trifft lediglich das Capital als solches, welches nach dem Reichsgesetze nur, insofern es in Grundbesitz besteht, einer Exemption genießt.

Vorstehendem gemäß sind §§ 1, 4, 9, 10 redigirt. Die §§ 1 und 4 enthalten die Bestimmungen darüber, wer den Schoß, entweder von seinem ganzen Vermögen oder von gewissen Theilen desselben, zu entrichten hat, die §§ 9 und 10 enthalten die Anwendung der reichsgesetzlichen Befreiungen auf die Schoßpflicht. Die in § 4 sub h ausgesprochene Heranziehung der auswärtigen Erwerbsgesellschaften etc. ist ein Analogon der jetzt geltenden Verpflichtung solcher Gesellschaften zur Entrichtung der Einkommensteuer.

Eine besondere Erwägung erheischte die Frage, wie es mit denjenigen Fremden zu halten sei, welche hier kein Gewerbe betreiben. Nach bestehendem Rechte sind sie vom Schoße befreit, nach § 4 des Entwurfs würden sie denselben von ihrem ganzen Vermögen (exc. excip.) zu zahlen haben. Letzteres erschien der Deputation zu weitgehend. Der exceptionelle Charakter der Abgabe führt ihres Erachtens dahin, zwischen den Steuerpflichtigen zu unterscheiden, je nachdem sie in einem engeren oder looserem Verhältnisse zu unserem Gemeinwesen stehen. Dies ist auch der Standpunkt des früheren Gesetzgebers gewesen, welcher alle Fremde, eben weil sie nach dem damaligen Rechte in ein näheres Verhältniß zum hiesigen Erwerbsleben nicht treten konnten, der Theilnahme an dieser besonderen Last überhob. Indes wird es nicht nöthig sein, die bisherige Befreiung in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten. Daß der im Bremischen Staate belegene Grundbesitz des Fremden zum Vermögensschoße herangezogen werde, ist nur gerecht, weil gerade der Grundbesitz zu dem Interesse des Staats in der engsten Beziehung steht. Aber auch darüber hinaus wird man ohne Unbilligkeit von dem Fremden begehren können, daß er nach dem

Maßstabe seines hiesigen Aufwandes zu den Staatslasten auch dann beisteure, wenn dieselben in der Form einer außerordentlichen Abgabe zur Vertheilung gelangen. Die Deputation schlägt daher im § 11 vor, Fremde der bezeichneten Kategorie von dem durch hiesigen Grundbesitz und durch hiesige häusliche Einrichtung repräsentirten Vermögen den Schoß zahlen zu lassen, im Uebrigen aber sie nur hinsichtlich desjenigen Vermögens, dessen Aufkünfte sie hier verzehren, zur Schoßentrichtung heranzuziehen. Es würde also beispielsweise ein Fremder, welcher zu seinem hiesigen Unterhalte *Mk* 10,000 als Rente oder Einnahme von *Mk* 200,000 Capital verbrauchte, den Schoß von *Mk* 200,000 zu zahlen haben, außerdem aber den Schoß von demjenigen Vermögen, welches er in hiesigen Grundstücken und in hiesiger häuslicher Einrichtung etwa besitzen möchte.

Nach Vorausschickung dieser das System des neuen Gesetzes betreffenden Bemerkungen wird zu den einzelnen Paragraphen in ihrer Reihenfolge überzugehen sein. Ueberall, wo nicht das Gegentheil bemerkt wird, enthält der Entwurf lediglich das bereits geltende Recht, wenn auch in veränderter Anordnung des Stoffes und zum Theil in neuer Fassung.

§ 1. Die Vorschrift wegen der eidlichen Versicherung, im Wesentlichen schon jetzt geltend, ist in Uebereinstimmung mit der analogen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes gefaßt. Nach dem jetzigen Gesetze sollen Frauenzimmer sich außerdem noch durch zwei beeidigte Steuerpflichtige bescheinigen lassen, „daß ihnen der Inhalt der Eidesformel erklärt worden und sie dieselbe unterschrieben haben.“ (Sch.-D. VII. Absatz II.) Bei der Einkommensteuer hat man dies nicht nöthig gefunden, und dürfte auch hier unbedenklich davon abzugehen sein. Dagegen glaubte die Deputation die fragliche eidliche Versicherung „vor jedesmaliger Entrichtung des Schoßes“ vorschreiben zu sollen, während das Einkommensteuergesetz zuläßt, dieselbe ein für alle Male abzugeben. Da der Vermögensschoß nicht eine jährlich wiederkehrende, auch nicht eine in anderen Staaten bekannte Abgabe ist, so erscheint es rathsam, die fremden Steuerpflichtigen in jedem einzelnen Falle auf das, was von ihnen verlangt und erwartet wird, nachdrücklicher als es durch die bloße Publication geschehen würde, hinzuweisen.

§ 2. Nach der jetzigen Schoßordnung sind Vermögen von 1000 Thalern und darüber schoßpflichtig. Für Vermögen unter 3000 Thalern ist der Procentsatz immer um ein Drittel niedriger als für diejenigen über 3000 Thaler. Im Anschluß an das jetzige decimale Münzsystem schlägt die Deputation vor, diese letztere Ermäßigung von einem Drittel auf ein Fünftel herabzusetzen, dafür aber die jetzt schoßpflichtigen Vermögen von *Mk* 3321 bis *Mk* 5000 ganz von der Schoßpflicht zu befreien und letztere erst bei *Mk* 5000 beginnen zu lassen. Der volle Satz würde nach dem geltenden Rechte bei *Mk* 10,000 (genauer *Mk* 9964 eintreten). Im Hinblick aber auf die veränderten Geldverhältnisse, welche seit dem Erlasse der letzten Schoßordnung sich entwickelt haben, scheint es angezeigt, die Grenzlinie höher, etwa auf *Mk* 15,000 oder 16,000 zu rücken. Obwohl die Ziffer 15,000 der decimalen Symmetrie besser entspricht, hat die Deputation doch 16,000 in Vorschlag gebracht, weil dieselbe bei den verschiedenen in Betracht kommenden Procentsätzen stets einen bequem zu zahlenden Steuerbetrag für die offene Aufzählung ergibt. Wahrscheinlich wird man künftig den Schoß für je *Mk* 1000 ausschreiben, 1 per Mille, $1\frac{1}{4}$ per Mille (oder von *Mk* 1000 *Mk* 1.25) u. s. w. Der bisher meistentheils gewählte Satz war $\frac{1}{8}$ Procent, was so viel ist wie von *Mk* 1000 *Mk* 1.25. Bei diesem Satze sind für *Mk* 16,000 zu schoßen und offen aufzuzahlen *Mk* 20. Setzte man dagegen die Grenzlinie auf 15,000, so erhielte man den unbequemen Betrag von *Mk* 18.75 für die offene Aufzählung.

§ 3. Auffallender Weise enthalten alle bisherigen Schoßordnungen über die sogenannten Collecten kaum eine regelnde Bestimmung. Diejenige von 1848 sagt nur: „Collecten sind eine Abgabe, wobei theils auf das Vermögen, theils auf das Gewerbe derer Rücksicht genommen wird, deren Vermögen den Betrag von 1000 Thalern nicht erreicht. Der höchste Ansatß dieser nach monatlichen Beträgen berechneten Abgabe bleibt stets unter dem niedrigsten Satze des zu erhebenden Schoßes.“ Der dazu erstattete Deputationsbericht vom 12. Novbr. 1847 erteilt auch keine

weitere Auskunft als durch die Bemerkung: „man dürfe bei den Collecten nicht an eine Gewerbesteuer denken, denn das Gewerbe solle nur insofern berücksichtigt werden, als doch bei dem Betriebe eines jeden Gewerbes minder oder mehr einiges Vermögen vorausgesetzt werde,“ und durch die gelegentliche Aeußerung: „bei einem Schoße von $\frac{1}{8}$ pSt. würden regelmäßig 4 Monate Collecten erhoben, die von 3 Ort. bis 54 Ort. per Monat (vor 1848) angesetzt würden.“ Die ganze Einrichtung beruhte und beruht noch vornehmlich auf einer im Schoße der Schoßdeputation sich fortpflanzenden traditionellen Praxis. Bei Ausschreibung eines Vermögensschoßes beschließen zwar Senat und Bürgerschaft, wie viel Monate Collecten erhoben werden sollen, alles Uebrige aber, namentlich die Höhe der Monatsquote zu bestimmen, bleibt der Praxis überlassen. Richtiger ist es gewiß, durch das Gesetz selbst die Höhe und die Abstufungen der Abgabe festzusetzen. Hierbei scheint die Berechnung nach „Monaten“ entbehrlich; es wird genügen, ein Procentverhältniß der Collecten zu der niedrigsten Schoßquote (von *Mf* 5000) zu bestimmen. Die Deputation schlägt vier Klassen vor, welche resp. 80, 60, 40 und 20 Procent der niedrigsten Schoßquote zu zahlen haben. Wird ein Schoß von $1\frac{1}{4}$ per Mille ($\frac{1}{8}$ Procent) ausgeschrieben, beträgt also der Schoß von *Mf* 5000 (zu 1 per Mille) *Mf* 5, so sind an Collecten resp. *Mf* 4, 3, 2, und 1 zu entrichten.

§ 4 ist im Eingange bereits erläutert.

§ 5 ist dem Einkommensteuergesetze (mit einer unwesentlichen sprachlichen Abänderung) und dem Reichsgesetze wegen der Doppelbesteuerung entnommen.

§ 6. Die Schoßordnung von 1848 beseitigte zum ersten Mal für die Zukunft die Schoßfreiheit, deren sich bis dahin die Geistlichen, die Lehrer mehrerer Schulen, die Künstler und Organisten, die Militärbediensteten (bezw. die Ehefrauen und Witwen solcher Personen) und die Inassen der Stifter St. Catharinen, St. Kempter, St. Isabeen, und Mannhaus erfreut hatten, sei es daß ihnen dies Privilegium ausdrücklich bei ihrer Berufung oder Anstellung zugesichert, sei es, daß es ihnen thatsächlich und observanzmäßig gewährt worden war. Es wurde nunmehr bestimmt, daß nur diejenigen, welche vor dem 24. October 1848 bereits einer der genannten Kategorien angehört hätten, auch ferner befreit sein sollten. Seitdem sind daher neue Befreiungen nicht mehr ertheilt worden, und die Zahl der Privilegirten ist auf ein sehr geringes Maß zusammengeschmolzen. Die Deputation beantragt bei der jetzigen Revision noch einen Schritt weiter zu gehn und alle Exemtionen, welche auf Gesetz oder Observanz beruhen, auch dann aufzuheben, wenn noch Personen, welche vor 1848 davon Nutzen gehabt haben, sich am Leben befinden. Diejenigen Personen, welche einen privatrechtlichen Anspruch auf die Befreiung haben, müssen selbstverständlich dieselbe auch ferner behalten; es wird aber nicht erforderlich sein, sie im Gesetze aufzuführen, vielmehr genügen, in einem Schlußparagraphen (§ 25) darauf hinzuweisen, daß derartige Privatrechte noch vorhanden sind und bleiben. Dagegen werden alle nur auf dem Gesetze beruhenden Exemtionen durch denselben Schlußparagraphen mit der Schoßordnung von 1848 selbst aufgehoben. Irgend einen Billigkeitsgrund, welcher diesem Vorschlage im Wege stände, vermochte die Deputation nicht aufzufinden; die fraglichen Befreiungen sind an sich ungerechtfertigt gewesen und deshalb schon 1848 für die Zukunft aufgehoben worden; aber auch die Personen, welche bisher dieses unmotivirten Vorzugs vor ihren Mitbürgern sich erfreut haben, werden sich nicht beschweren dürfen, wenn der Gesetzgeber eine Rechtsungleichheit beseitigt, deren bisherige Fortdauer sie lediglich seinem guten Willen verdanken. Ob im einzelnen Falle die Befreiung auf privatrechtlichem Titel beruhe oder nicht, braucht hier nicht entschieden zu werden; man kann es dem vermeintlich Berechtigten überlassen, falls er sich beschwert erachtet, seinen Rechtstitel zu produciren. Da wo eine wirkliche Berechtigung vorliegt, ist deren Nachweisung leicht zu beschaffen, falls sie überhaupt bestritten werden sollte.

Sub c ist in diesem Paragraphen der Zusatz „und Consularbeamte“ eingeschaltet, sub d ist die Befreiung auf die hier dienstlich domicilirten Reichsbeamten und Beamten eines anderen Staats, sofern sie nicht Bremische Staatsangehörige sind, ausgedehnt. Für letzteres sprechen dieselben politischen und Billigkeitsgründe,

welche die Befreiung der fremden Consuln veranlassen. Die gedachten Beamten haben ihren Wohnsitz hier nicht aus eigener Wahl, sondern in Folge dienstlicher Anordnung; sie können jeden Augenblick versetzt werden; ihr Verhältniß zu unserem Staate hat mehr den Charakter des Temporären und Zufälligen. Wenn es daher auch gerecht ist, sie zu den gewöhnlichen jährlichen Steuern heranzuziehen, welche sie in ähnlicher Weise auch in jedem andern Staate zu entrichten hätten, so würde es doch als eine Härte empfunden werden, wollte man sie einer so exceptionellen, in andern Staaten nicht bekannten Abgabe, wie unser Vermögensschuß, unterwerfen, zumal in solchen Fällen, wo der Beamte zufällig während eines Jahres, in welchem ein Schuß erhoben wird, hier fungirt, vorher und nachher dagegen seinen dienstlichen Wohnsitz auswärts hat. Auch steht der wohl nicht schwer wiegenden finanziellen Rücksicht die Erwägung gegenüber, daß es im Allgemeinen unserem Staatsinteresse entspricht, wenn der dienstliche Wohnsitz in Bremen den Reichs- und anderen auswärtigen Beamten wünschenswerth erscheint.

In der Bestimmung sub g ist die namentliche Aufzählung mehrerer hieher gehöriger Stiftungen und Vereine weggefallen, weil sie überflüssig und niemals schöpferisch ist. Sub h sind die „Invalidentassen für Arbeiter“ hinzugefügt, was keiner Rechtfertigung bedürfen wird.

§ 7. Die Befreiung von den Collecten (nicht vom Schosse) spricht das Gesetz von 1848 für eine ganze Reihe von subalternen Angestellten im Dienste der Kirchen, Schulen, Stiftungen u. s. w. und deren Ehefrauen und Witwen, sofern die Anstellung vor dem 24. October 1848 geschehen ist, aus, z. B. für Thurmbläser, Bälgentreter, Kirchendiener, Custoden, Hausväter, Armenaufseher, Armenwögte, Deconomen des Arbeitshauses und des Werkhauses. Auch hier beantragt die Deputation, und aus den nämlichen Gründen, ebenso zu verfahren, wie es sub § 6 hinsichtlich der Befreiungen von Schuß und Collecten vorgeschlagen ist.

Ferner hat sie die Befreiung „unverehelichter volljähriger Töchter, welche sich noch im elterlichen Hause aufhalten“ gestrichen. Entweder leben solche Töchter in einem Verhältnisse, welches ohnehin die Verpflichtung, Collecten zu zahlen, ausschließt, und dann ist die gesetzliche Vorschrift überflüssig, oder sie haben einen selbstständigen Erwerb, welcher an sich der Besteuerung verfallen würde. In diesem Falle scheint kein Grund vorzuliegen, sie günstiger zu behandeln als andere unverehelichte Frauenzimmer, welche des elterlichen Hauses entbehren, im Uebrigen aber in gleicher Lage sind.

§ 8. Hier ist nur der Vorbehalt des Recurses an den Senat neu.

§§ 9—11 sind im Eingange motivirt worden. Nur wäre zu erinnern, daß § 10 durch die Vorschrift des Reichsgesetzes wegen der Doppelbesteuerung, wonach ein Deutscher, welcher in seinem Heimatsstaate und außerdem in anderen deutschen Staaten seinen Wohnsitz hat, nur in seinem Heimatsstaate zu den directen Staatssteuern herangezogen werden darf, nothwendig wird.

§ 12. Hier sind nur die Bestimmungen sub e, f, g und der Schlußsatz neu. Die Fassung entspricht den analogen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 13 bedarf keiner Erläuterung.

§ 14. Der letzte Absatz ist hinzugefügt, um einerseits die doppelte Besteuerung gewisser Vermögensbestandtheile, wie z. B. namentlich der Actien einer schöpfpflichtigen Erwerbsgesellschaft, auszuschließen, andererseits darauf hinzuweisen, daß derjenige, welcher persönlich nur ein Vermögen von weniger als *Mk* 16,000 zu verschossen hat, gleichwohl den vollen Procentsatz berechnen muß, falls er mit Einschluß der von einem Dritten, z. B. von einer Actiengesellschaft versteuerten Vermögenstheile, mehr als *Mk* 16,000 besitzt.

§ 15. Seinem materiellen Inhalte nach ist dieser Paragraph der jetzigen Schußordnung entlehnt; da indeß künftig Erwerbsgesellschaften als solche schöpfpflichtig sein sollen, so schien es rathsam, durch Hinzufügung des zweiten Absatzes den Irrthum auszuschließen, als ob das Actien- oder sonstige eingeschossene Gesellschaftscapital, welches in den Bilanzen als Passivum erscheint, auch im Sinne dieses Gesetzes zu den Passiven gehöre und bei Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens in Abzug gebracht werden dürfe. Sodann ist eine Bestimmung der jetzigen Schußordnung weggefallen, welche dem Schosser die Befugniß einräumte, „die für seine Rechnung kommenden, unterwegs befindlichen Waaren auch

nach dem Einkaufspreise (anstatt nach ihrem thatsächlichen Werthe) zu verschossen.“ Bei der jetzigen Beweglichkeit des Verkehrs und der gegebenen Möglichkeit, auch den nicht realisirten Werth schwimmender Ladungen zu versichern, erschien diese singuläre Bestimmung der Deputation nicht mehr zeitgemäß.

§ 16. Die Vorschriften über die Abschätzung von nutzbarem Eigenthum, Renten und Nutzungen sind in der bestehenden Schoßordnung mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Ob die Wichtigkeit des Gegenstandes eine solche eingehende Regelung erheische, mag bezweifelt werden, da sie aber einmal vorliegt, trug die Deputation Bedenken, die jedenfalls unschädlichen Bestimmungen zu beseitigen oder zu kürzen. Jedoch hat sie einige kleine Aenderungen erforderlich gehalten. Jetzt hat der Gutsherr seine gutherrlichen Rechte (§ 16 a) nach Maßgabe der ihm gebührenden Gefälle, des Weinkaufs und des etwaigen Heimfallsrechts zu Capital zu veranschlagen, ohne daß dafür nähere Berechnungsgrundsätze vorgeschrieben wären. Seitdem für alle diese Rechte ein gesetzlicher Ablösungszwang besteht, kann man von dem Gutsherrn nicht mehr begehren als die Abschätzung zu demjenigen Betrage, welchen er im Falle der Ablösung zu fordern berechtigt ist; demgemäß ist die betreffende Stelle gefaßt worden.

Wer Leibrenten oder jährliche Renten bezieht, soll nach dem jetzigen Gesetze „berechnen welchen Capitalwerth dieselben zur Zeit der Schoßerhebung haben“, dabei die wahrscheinliche Lebensdauer, „nach den desfalls allgemein geltenden Regeln“ (?) in Anschlag bringen u. i. w. Die Erfüllung dieser Vorschrift wird den meisten Pflichtigen sehr schwer fallen, und es empfiehlt sich daher zu bestimmen, daß der Capitalwerth der Rente nach dem Tarife irgend einer deutschen Rentenanstalt, welcher ohne Mühe zu erlangen ist, geschätzt werden soll. Auf kleine Unterschiede, z. B. nach dem Gesundheitszustande oder der Beschäftigung des Rentners, kann es für den Steuerzweck nicht ankommen.

§ 17. Diese Vorschrift ist dem Einkommensteuergesetze entlehnt, jedoch mit der Abänderung, daß es nicht in das Ermessen des Zweifelnden gestellt wird, ob er die Entscheidung der Behörde anrufen will, sondern er dazu, vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges, verpflichtet sein soll, wofür er nicht etwa es vorzieht, den zweifelhaften Steuerbetrag voll zu entrichten. Dieselbe Aenderung wird eventuell in das Einkommensteuergesetz aufzunehmen sein.

§ 18. Die erste Hälfte des Paragraphen kommt überein mit der für die Einkommensteuer bestehenden Einrichtung. Nach der Schoßordnung von 1848 erhebt die Schoßdeputation auch im Landgebiet den Schoß, was jetzt wegfallen soll. Die Gemeindevorstände in den Hafenstädten für jede Hebung besonders in Eid und Pflicht zu nehmen, wie die jetzige Ordnung vorschreibt, scheint überflüssig.

In der zweiten Hälfte des Paragraphen hat die Deputation sich erlaubt einen Vorschlag aufzustellen, welcher der Schoßdeputation eine Erleichterung ihrer Arbeiten, falls sie selbst eine solche erforderlich findet, zu gewähren bestimmt ist. Die Klagen über zu langsame Abfertigung der Schoßzahler sind schon jetzt allgemein und im Ganzen wohlbegründet; sie werden noch dringender werden, je größer im Laufe der Zeit die Zahl der Pflichtigen wird. Eine wirksame Abhilfe wird nur zu schaffen sein, wenn man die Hebestellen vermehrt, und dies erfordert eine Verstärkung des Personals, welche, da man die Deputationsmitglieder selbst nicht wohl vermehren kann, nur durch Zuordnung von Helfern aus dem Kreise der Bürger zu erreichen ist. Auch kann bei einer größeren Anzahl von Hebestellen der Vorsitz nicht immer von Senatsmitgliedern wahrgenommen werden. Der berichtenden Deputation erscheint es völlig unbedenklich, wenn ein solches Hinderniß eintritt, die Leitung des Hebegeäfts auch nichtsenatorischen Mitgliedern der Schoßdeputation, welche von dieser zu wählen wären, zu übertragen. Das Deputationsgesetz steht nicht im Wege, da dasselbe nur den Vorsitz in den Deputationsversammlungen einem Mitgliede des Senats zuweist. Sehr nützlich würde auch die Mitwirkung solcher Helfer bei der Einschätzung der Collectenzahler sein. Der Kreis der Deputation ist zu beschränkt, um dies Geschäft mit voller Personalkunde und so eingehend, wie gewünscht werden muß, vorzunehmen. Schon der Deputationsbericht von 1847 erkennt an, daß dabei vornehmlich auf die Aussagen der Einsammler zurückgegangen werden müsse. Seitdem ist mit der Bevölkerung auch die Zahl

der Collectenpflichtigen um sechzig Procent gestiegen und der Ueberblick weit schwieriger geworden.

Ob der Vorschlag, wenn er Anklang findet, auf die Erhebung der Einkommensteuer erstreckt werden soll, wird vor allem davon abhängen, ob für letztere das jetzige System beibehalten wird oder nicht. Hierüber sich zu äußern, behält die Deputation einem weiteren Berichte vor.

§ 19. Die Deputation hat die Frage, ob das System der geheimen Schoßentrichtung aufrecht zu erhalten sei, eingehend erörtert und ist zu der Ansicht gelangt, daß diese Frage, wie immer sie hinsichtlich der Einkommensteuer entschieden werden möge, hinsichtlich des Vermögensschoßes zu bejahen sei. Ohne Zweifel ist es für den Steuerpflichtigen ein sehr erheblicher Unterschied, ob er über seine Einnahmen während eines Jahres der Behörde Angaben machen, oder ob er ihr einen vollen Einblick in seine Vermögenslage gewähren soll. Ohne zwingende Gründe sollte daher von der bestehenden Einrichtung nicht abgegangen werden, und solche Gründe scheinen zur Zeit nicht vorzuliegen.

Die Deputation hat dagegen einige neue Bestimmungen vorgeschlagen, welche nach Analogie des Einkommensteuergesetzes die offene Schoßentrichtung gegen Empfangsschein jedem frei stellt und sie den Vertretern der Stiftungen, Erwerbsgesellschaften u. zur Pflicht macht. Auch beantragt sie eine gleiche Verpflichtung für die Verwalter solcher Vermögen auszusprechen, welche unter gerichtlicher Oberaufsicht stehen. Neu ist sodann die Bestimmung, daß derjenige, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, seinen Schoß offen zu entrichten habe. Allerdings könnte gegen einen solchen Zusatz der Einwand erhoben werden, daß derselbe eine neue Straffolge der Aberkennung des Verlustes der bürgerlichen Ehre schaffe und damit unzulässiger Weise in die der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Sphäre eingreife. Die Deputation muß diese Frage der höheren Entscheidung anheimstellen, indem sie ihrerseits davon ausgeht, daß es hier sich nicht sowohl um eine Straffolge, als vielmehr um eine Aufzählung derjenigen Kategorien von Steuerpflichtigen handle, welchen der Staat aus fisciellen Zweckmäßigkeitsgründen die uncontrolirte Steuerzahlung nicht gestatten will, und daß in dieser Beziehung seine Competenz durch die Reichsverfassung nicht — wenigstens nicht in der hier vorliegenden Beziehung — beschränkt werde. Sachlich rechtfertigt sich der Zusatz wohl von selbst, da es offenbar dem natürlichen Gefühl widerstrebt, einen der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig Erklärten als ebenso vertrauenswürdig zu behandeln wie den unbescholtenen und redlichen Bürger. Würde übrigens der Zusatz gestrichen, so bliebe immer nach dem vorausgehenden Absätze der Schoßbehörde es unbenommen, in der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte einen derjenigen Mißtrauensgründe, welche sie zum Nachzahlen des Schoßbetrages ermächtigen, zu erblicken und demgemäß zu verfahren. Nur würde sie dazu nicht verpflichtet sein.

§ 20. Hier hat die Deputation die sehr umständlichen Vorschriften gestrichen, nach denen jetzt bei der Schoßzahlung durch Dritte oder bei Verabsäumung des Hebetermins verfahren wird. Im ersteren Falle soll der Pflichtige den für die Riste bestimmten Betrag einsiegeln, die Behörde das Siegel recognosciren und erbrechen und dann das Geld ungezählt in die Riste schütten. Eine solche Versiegelung gewährt eine nur geringe Sicherheit, und ohnehin darf man voraussetzen, daß der persönlich verhinderte Pflichtige seine Steuer einem ihm als zuverlässig bekannten Ueberbringer anvertrauen wird. Will er sie einsiegeln, so steht dem nichts im Wege, ohne daß das Gesetz darüber etwas zu sagen braucht.

Wenn jemand wegen Abwesenheit den Termin versäumt, so soll er nach dem jetzigen Gesetze den Betrag versiegelt bei der Schoßbehörde deponiren und ihn erst bei der nächsten Hebung eines Vermögensschoßes in die Riste schütten. Es scheint nicht unbillig demjenigen, welcher — meistens doch wohl nicht ohne Verschulden — mit seiner Pflichterfüllung im Rückstande bleibt, den Vortheil der strikten Geheimhaltung für das Mal zu entziehen und der Behörde eine Weitläufigkeit zu ersparen, welche unter Umständen, wenn z. B. lange Jahre bis zur nächsten Schoßerhebung verstreichen oder wenn der Vermögensschoß ganz abgeschafft würde, zu seltsamen Consequenzen führt.

§ 21 bedarf keiner Erläuterung. In der jetzigen Schoßordnung fehlt er.

§ 22. Die Stellung der Schoßdeputation als einer Centralbehörde für das ganze Staatsgebiet ist thatsächlich schon jetzt gegeben. Nach der Schoßordnung von 1848 fungirt sie nicht allein für die Stadt und das Landgebiet, sondern sie vereinnahmt auch die von den Gemeindebehörden der Hafenstädte erhobenen Beträge und führt die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der ganzen Schoßerhebung. Auch werden ihr nach beendigter Hebung die Schoßbücher aus Vegesack und Bremerhaven, doch wohl zur Controle, eingesandt. Dieser ihrer Stellung scheint es gemäß, daß ihr, wie in dem Entwurfe geschehen, der Erlass der allgemeinen Ausführungsanordnungen und die Aufsicht über deren gehörige Vollziehung, sowie nicht minder die Aufsicht über die Schoßbücher und Register auch in den Hafenstädten gesetzlich zugewiesen werde. Ebenso dürfte es zweckmäßig sein, ihr die Ernennung und Instruierung aller Einsammler zu übertragen, wenn auch in den Hafenstädten unter Mitwirkung des Gemeinderaths.

Die Ablieferung der erhobenen Schoßgelder an die Generalkasse soll nach der Ordnung von 1848 erst erfolgen, nachdem die ganze Hebung beendigt ist; bis dahin bleibt der volle Betrag in der Schoßkiste, zu welcher ein Senator einen, zwei Bürger zwei Schlüssel führen. „Von den erhobenen Geldern soll ohne Wissen und Willen der gesammten Deputation nichts ausgezahlt werden, und die Auszahlung nur in Gemäßheit der Bestimmungen von Rath und Bürgerschaft erfolgen.“ Diese veralteten Vorschriften mußten selbstverständlich gestrichen werden und an ihre Stelle die Bestimmung treten, daß die Ablieferung an die Generalkasse ohne Verzug nach jedesmaliger Hebung oder Vereinnahmung zu geschehen habe; daß die Verwendung der Schoßeinnahme, wie diejenige aller anderen Staatsgelder, von dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft abhängig sei, bedarf keiner besonderen Erwähnung mehr.

§ 23. Der erste Absatz ist im Einklange mit § 23 des Einkommensteuergesetzes hinzugefügt. Der zweite Absatz ermöglicht eine kurze Erledigung von Weiterungen, welche entstehen könnten, wenn ein auswärtiger Schoßpflichtiger sich renitent erweist. Der gerichtliche Weg wird dadurch nicht ausgeschlossen, derselbe wird aber nicht in allen Fällen sicher und namentlich nicht rasch zum Ziele führen.

§ 24. Strafbestimmungen fehlen in der Schoßordnung von 1848, weil damals die Vergehungen gegen dieselbe als Verletzungen des Bürgereides behandelt wurden. Dies ist heutzutage nicht mehr durchführbar, würde übrigens auch die bloße Unterlassung von Anzeigen und verweigerte Auskunft nicht ohne Weiteres treffen. Im Einkommensteuergesetze ist die absichtliche und die jahrlässige Verhinderung der Steuer mit einer Geldstrafe von 30 bis 3000 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht. Eine Minimalgrenze für die Geldstrafe scheint jedoch kaum erforderlich und auch nicht zweckmäßig, weil Fälle von sehr geringer Verschuldung vorkommen können; dagegen wird der Höchstbetrag unbedingt auf 5000 Mark gesetzt werden können. Für die anderen in Betracht kommenden Straffälle ist die Hälfte als äußerstes Strafmaß angenommen worden. Auf die Ertheilung einer wesentlich falschen oder unvollständigen Erklärung an Eidesstatt, ist eine Strafe hier nicht gesetzt, da dieselbe nach § 156 des Reichsstrafgesetzes zu bemessen sein wird und deshalb durch ein Bremisches Gesetz nicht vorgeschrieben werden kann.

In der Deputation wurde noch angeregt, ob es nicht sich empfehle zu bestimmen, daß „in Fällen absichtlicher Verschuldung außerdem auf Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne.“ So sachgemäß dies ohne Zweifel sein würde, mußte die Deputation sich doch vergegenwärtigen, daß hier der Particulargesetzgebung eine Schranke durch das Reichsstrafgesetz gezogen werde, über welche nicht hinauszugelangen sei. Zu ihrem Bedauern mußte sie sich darauf beschränken, den Verlust der öffentlichen Aemter als Nebenstrafe zu statuiren, wodurch wenigstens einigermaßen der Bedeutung, welche man in Bremen der gewissenhaften Schoßentrichtung beilegt, Ausdruck verliehen wird.

Ein anderer innerhalb der Deputation gestellter Vorschlag ging dahin, daß gesagt werden möge, „in Fällen absichtlicher Verschuldung könne außerdem der Verurtheilte des Vertrauens, welches das Gesetz in die Redlichkeit der Schoßpflichtigen setze, für unwürdig erklärt werden.“ Alsdann würde im § 19 zu sagen sein, daß

„derjenige, dem durch gerichtliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen seien oder der durch gerichtliches Erkenntniß für vertrauensunwürdig erklärt sei (§ 24, Absatz 3), den vollen Betrag seines Schoßes offen abzuliefern habe.“ Auch dieses Auskunftsmittel erschien sachlich durchaus annehmbar; der Zweifel jedoch, ob damit nicht eine neue Strafart begründet werden würde, was reichsgesetzlich nicht zulässig wäre, hat die Deputation abgehalten, den Vorschlag in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Würde ihr Zweifel nicht getheilt, so könnte sie die Aufnahme des Zusatzes nur entschieden empfehlen.

§ 25. Hier ist nur auf das zu §§ 6 und 7 Bemerkte zu verweisen.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Fr. Mohr, Dr.**

Unter-Anlage

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 7. Januar 1874.

Gesetz,

den Vermögensschoß betreffend.

Vom

1874.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

I. Bestimmung der Abgabe.

§ 1.

Der Vermögensschoß wird zu einem jedesmal gesetzlich festzustellenden Procentsatz von dem Vermögen der Steuerpflichtigen auf Grund der Selbstschätzung erhoben und ist von denselben auf Eid und Gewissen zu entrichten.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche den Bürger- oder Staatsbürgereid nicht geleistet haben, haben vor jedesmaliger Entrichtung des Schoßes eidlich oder an Eidesstatt zu geloben, daß sie den Vermögensschoß dem Gesetze gemäß redlich bezahlen wollen.

§ 2.

Der Procentsatz des Vermögensschoßes soll für Vermögen, welche den Betrag von sechzehntausend Mark nicht erreichen, immer um ein Fünftel niedriger sein als für Vermögen von sechzehntausend Mark und darüber, selbst wenn keine ausdrückliche Bestimmung dieserhalb getroffen sein sollte.

Vermögen, welche den Betrag von fünftausend Mark nicht erreichen, sind vom Schoße frei und unterliegen statt dessen der Entrichtung von Collecten. (§ 3.)

§ 3.

Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Vermögen den Betrag von fünftausend Mark nicht erreicht, haben eine nach ihrem Vermögen und ihrem hiesigen Gewerbe zu bemessende Abgabe (die sogenannten Collecten) zu zahlen. Sie werden zu dem Ende von der Schoßbehörde (§ 18) sowohl nach ihrem Vermögen als nach der Ausdehnung und dem Capitalwerthe ihres Gewerbes abgeschätzt und in eine der nachstehenden Klassen eingeordnet.

Die Collecten betragen:

in der 1. Klasse achtzig

„ „ 2. „ sechzig

„ „ 3. „ vierzig

„ „ 4. „ zwanzig

} Procent der niedrigsten Schoßquote.

Reclamationen gegen die Abschätzung sind bei der Schoßbehörde anzubringen, welche über dieselben endgültig entscheidet.